

Satzung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Winsen (Luhe)

vom 18.10.2012

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der oder des StBM, die oder der sich dazu der oder des StJFW - im Verhinderungsfalle der oder des stv. StJFW - bedient. Die oder der StJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. StJFW ist Mitglied des Stadtkommandos.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Winsen (Luhe) setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Bahlburg, Borstel, Hoopte, Laßrönne, Luhdorf, Pattensen, Rottorf, Roydorf, Sangenstedt, Scharmbeck, Stöckte, Tönnhausen und Winsen zusammen. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht der oder des OrtsBM, die oder der sich dazu der oder des JFW - im Verhinderungsfall der oder des stv. JFW - bedient. Die oder der JFW ist Mitglied des Ortskommandos, im Verhinderungsfalle ist die oder der stv. JFW Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der oder des Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der oder des einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.'
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989 Nds. MBl. S.188 - GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBL. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 3 Abs. 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - 1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die oder der Jugendliche noch nicht volljährig ist)
 - 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt)
 - 3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen
 - 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr

5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme sollte nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss, im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Jugendlichen und schriftlichen Zustimmung ihres oder seines Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung, zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 2. in eigener Sache gehört zu werden
 3. die Organe zu wählen
- (2) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr sind
 1. der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 2. die oder der StJFW
- (2) Organe der Orts-Jugendfeuerwehr sind
 1. die Mitgliederversammlung

2. der Jugendfeuerwehrausschuss
3. die oder der JFW

§ 6 **Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem StJFW
 2. der oder dem stv. StJFW
 3. den JFW und im Vertretungsfall den stv. JFW
 4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart
 5. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
 6. der oder dem StBM mit beratender Stimme
 7. Bei Bedarf kann der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 **Stadt-Jugendfeuerwehrwartin / Stadt-Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die oder der StJFW und die oder der stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winsen (Luhe) sein. Sie müssen die Befähigung zur oder zum JL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erlangen sowie den Einstiegslehrgang und Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben.
- (2) Die oder der StJFW und die oder der stv. StJFW werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der oder dem StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die oder der StJFW, im Verhinderungsfalle die oder der stv. StJFW, leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Die oder der StJFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. StJFW haben folgende Aufgaben
 1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
 3. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 4. Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr
- (5) Die oder der StJFW und ihre oder seine stv. StJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der oder dem JFW im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die oder der StJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Die oder der JFW sowie die oder der stv. JFW haben je eine Stimme, die oder der StJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Wahl der oder des JFW und der oder des stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch die oder der OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
6. Verabschiedung des Dienstplanes
7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der oder dem JFW und der oder dem stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der oder dem JFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem JFW
 2. der oder dem stv. JFW
 3. der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher
 4. ggf. der Schriftwartin oder dem Schriftwart (§12 Abs. 1)
 5. ggf. der Kassenwartin oder dem Kassenwart (§ 13 Abs. 1)
 6. bei Bedarf kann der Jugendfeuerwehrausschuss weitere Funktionen einrichten
 7. der oder dem StJFW mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der oder dem OrtsBM
 3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

- (4) Aufgabe der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der oder dem JFW und ggf. der oder dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die oder der JFW und die oder der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zur oder zum JL und zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer sowie den Einstiegslehrgang nachweisen und sollten den Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung zur oder zum JFW erfolgen.
- (2) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der oder dem OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Die oder der JFW, im Verhinderungsfall die oder der stv. JFW haben folgende Aufgaben
1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 5. Zusammenarbeit mit der oder dem OrtsBM und dem Ortskommando
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 7. Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
- (4) Die oder der JFW und ihr oder sein stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadt-Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Das Jugendforum kann auf Beschluss des Stadtjugendfeuerwehrausschusses eingerichtet werden
- (3) Jede Jugendfeuerwehr der Stadt hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden - diese sollten die und / oder der Jugendsprecher/in aus der Jugendfeuerwehr sein.
- (4) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadt-Jugendsprecherin / des Stadt-Jugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Jugendsprecherin oder der Jugendsprecher vertreten die Stadt-Jugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Kreis- und Bezirksebene.
- (5) Die Stadt-Jugendsprecherin und / oder der Stadt-Jugendsprecher vertreten das Stadt-Jugendforum auf Kreisebene.
- (6) Das Jugendforum wird von der / dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in oder stv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in geleitet und koordiniert. Sie / er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (7) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (8) Die Organe der Stadt-Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (9) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (10) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (11) Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der oder dem StJFW zu genehmigen ist.

§ 12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der oder des JFW, die oder der sich hierzu der Schriftwartin oder des Schriftwartes bedienen können.

- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt der oder dem JFW, die oder der sich hierzu der Kassenwartin oder des Kassenwartes bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüferinnen oder die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Anmerkung:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden in dieser Satzung verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die weibliche wie auch die männliche Person

JFM	- Jugendfeuerwehrmitglied
JL	- für Jugendleiterin oder Jugendleiter
JFW	- für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. JFW	- für stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder stellv. Jugendfeuerwehrwart
StJFW	- für Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder Stadt-Jugendfeuerwehrwart
stv. StJFW	- für stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwartin oder stellv. Stadt-Jugendfeuerwehrwart
KJFW	- für Kreis-Jugendfeuerwehrwartin oder Kreis-Jugendfeuerwehrwart
OrtsBM	- für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister
StBM	- für Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister